

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Statistisches Jahrbuch - Ergänzung um Religionsgemeinschaften (Az.: 02-1600-137/16)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	13.12.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch aus rechtlichen Gründen gegen eine Aufnahme weiterer in Köln vorkommender Religionsgemeinschaften in das statistische Jahrbuch der Stadt Köln aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent beantragt, dass in die Darstellung der Religionszugehörigkeit im Statistischen Jahrbuch der Stadt nicht nur die von den Meldestellen zu übermittelnden Religionsgemeinschaften, sondern alle in Köln vorkommenden Gemeinschaften aufgenommen werden.

Das Statistische Jahrbuch der Stadt Köln soll allen interessierten Bürgern und Institutionen ein weites Spektrum allgemein verständlicher, verlässlicher Statistiken zur Verfügung stellen. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung von Zeitreihen, aus denen Entwicklungen in allen Bereichen städtischen Lebens abgelesen werden können.

Um Regelmäßigkeit und gleichbleibende Qualität der Daten zu gewährleisten, werden als Datengrundlagen für das Statistische Jahrbuch die Verwaltungsverfahren der Stadt Köln, wie zum Beispiel das Einwohner-Meldewesen, die Sozialverwaltung oder die Bauverwaltung verwendet. Auch andere Quellen aus der amtlichen Statistik des Landes NRW, des Bundes und weiterer staatlicher Behörden, wie beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit, werden für das Statistische Jahrbuch genutzt. Auch aus diesen Quellen lassen sich regelmäßig (meist jährlich) valide Daten gewinnen, die den Anforderungen des Statistischen Jahrbuchs auf Verlässlichkeit und Regelmäßigkeit entsprechen.

Für die statistische Darstellung der Religionszugehörigkeit der Kölner Bürgerinnen und Bürger existiert eine derartige Datenquelle nur eingeschränkt. Nach dem Bundesmeldegesetz werden nur die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gespeichert (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG). Einige in Köln verbreitete Gemeinschaften gehören nicht dazu.

Maßgebend für die Übermittlung von Meldedaten an die Statistikstellen der Städte ist der vom Deutschen Städtetag vorgegebene Statistikdatensatz zum Bevölkerungsbestand, bei dem die in der Meldestelle vorhandenen Angaben auf vier Ausprägungen (evangelisch, römisch-katholisch, sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, keine Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft) zusammengefasst wird. Weiter differenzierte Daten liegen der Statistikstelle also nicht vor und können daher auch nicht im Statistischen Jahrbuch abgebildet werden.

Für einen einzelnen Zeitpunkt wurde im Zensus 2011 die Religionszugehörigkeit auf freiwilliger Basis abgefragt. Da der Zensus nur alle 10 Jahre erfolgen soll, ist eine jährliche Fortschreibung dieser Daten ausgeschlossen.

Die von dem Petenten vorgeschlagenen Schätzungen sind, unabhängig von der vorliegenden Frage der Religionszugehörigkeit, im Allgemeinen anlassbezogen und können aus methodischen Gründen nur in Bezug auf die jeweilige Fragestellung erfolgen. Die jeweils individuell zu beurteilenden Schätzwerte eignen sich deshalb nicht für die pauschale Veröffentlichung im Statistischen Jahrbuch.

Aus diesen Gründen ist die Aufnahme weiterer Daten über Religionsgemeinschaften in das Statistische Jahrbuch der Stadt Köln derzeit nicht möglich. Die Verwaltung verzichtet daher auf Darstellung einer Beschlussalternative.